



## Was wird aus abgegebenen Vertragsstrafeversprechen?

Während für die meisten Händler die neue Freiheit durch die ab dem 08.07.2004 geltende UWG-Reform bald fast grenzenlos sein wird, sollten andere Unternehmer folgendes unbedingt beachten:

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmern hat in den Jahren vor der Abschaffung der Regelungen im UWG zu Schlussverkäufen, Räumungsverkäufen und Jubiläumverkäufen sowie der Abschaffung des Sonderveranstaltungsverbots auf Abmahnungen hin strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben, die wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen (§§ 7 und 8 des UWG alter Fassung (a. F.)) erfolgten.

### Was passiert nun mit diesen Unterlassungserklärungen und den dazu gehörenden Vertragsstrafeversprechen?

Zunächst einmal gar nichts: Diese vertraglichen Versprechen **bleiben** auch nach Aufhebung der damaligen §§ 7 und 8 UWG a.F. weiterhin **wirksam**. Auch wenn es das Sonderveranstaltungsverbot nicht mehr gibt, fällt das Vertragsstrafeversprechen deswegen **nicht automatisch** weg. Denn die Unterlassungserklärung ist eine selbständige Verpflichtung unabhängig von der jeweiligen Gesetzeslage.

Als Schuldner muss man eine solche Erklärung und das in ihr liegende Vertragsstrafeversprechen wegen Änderung der Rechtslage **kündigen**. Mit dieser Kündigungserklärung sollte man sich nicht allzu lange Zeit lassen, da die Rechtsprechung hierfür eine nicht näher präzierte Frist von einigen Monaten ab Kenntnis – am besten innerhalb von vier Monaten – der geänderten Rechtslage setzt. Es kann aber mit dem Hinweis auf die Gesetzesänderung gekündigt werden.

Erst danach sollten die neuen Werbemöglichkeiten genutzt werden. Vorher besteht die Gefahr, dass die Werbung als Wiederholungstat den Vertragsstrafeanspruch entstehen lässt. Selbst wenn alle anderen Konkurrenten entsprechend werben: Solange die Kündigung nicht erklärt ist, gilt der alte Grundsatz „Verträge müssen eingehalten werden“. Nach Versäumnis der Frist kann man nur noch darauf hoffen, dass ein Gericht es dem Gläubiger als unzulässige Rechtsausübung ankreiden würde, wenn dieser auf seine Rechte aus der Unterlassungserklärung pochen und womöglich wegen eines „Verstoßes“ die Vertragsstrafe verlangen würde.

Eine Ausnahme gilt bei Unterlassungserklärungen, die gegenüber der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (Wettbewerbszentrale) abgegeben wurden: Die Wettbewerbszentrale hat erklärt, aus solchen Unterlassungserklärungen, die sich auf

---

Ihr Ansprechpartner:

Lars Döhler

Telefon:

0521 554-215

Fax:

0521 554-420

Stand: 01/2010

Gesamt: 2 Seiten

---

#### HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

## Was wird aus abgegebenen Vertragsstrafeversprechen?

Verstöße gegen das Sonderveranstaltungsrecht nach der alten Fassung des UWG beziehen, keine Ansprüche auf Vertragsstrafe geltend zu machen. Dies gilt allerdings nur für Aktionen nach Inkrafttreten der neuen Fassung des UWG. Wurde noch unter der alten Rechtslage gegen die Unterlassungserklärung verstoßen, kann die Vertragsstrafe trotzdem weiterhin gefordert werden. Die vollständige Erklärung der Wettbewerbszentrale finden Sie im Internet unter <http://www.wettbewerbszentrale.de/de/news/detail.asp?id=358&nb=2>

Einfacher hat es derjenige, der wegen eines Wettbewerbsverstoßes **gerichtlich** zur Unterlassung verurteilt wurde. Im Gegensatz zu der vertraglichen Vereinbarung eines Vertragsstrafeversprechens lässt die Gesetzesänderung die Wirkung der gerichtlichen Feststellung unmittelbar entfallen.

Demjenigen, der verurteilt wurde, steht bei nachträglich geänderter Rechtslage gegenüber dem Titelgläubiger die Vollstreckungsabwehrklage zur Verfügung. Um gleich klare Verhältnisse zu schaffen, sollte der Gläubiger allerdings nach der jetzt erfolgten Abschaffung der §§ 7 und 8 UWG a.F. zu Rechtsverzicht und Titelherausgabe aufgefordert werden.

### **Nach wie vor gilt:**

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine geplante Werbung vor dem Hintergrund einer abgegebenen Unterlassungserklärung zulässig und ungefährlich ist, fragen Sie Ihre IHK oder Ihren Rechtsanwalt, bevor Sie eine weitere Abmahnung durch einen Wettbewerber oder einen hierzu befugten Verband oder sogar die Geltendmachung einer Vertragsstrafe riskieren.